

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

- 1) der Firma G. [REDACTED] Gebr. Kommanditgesellschaft,
 - 2) deren persönlich haftenden Gesellschafters Curt G. [REDACTED],
- beide in H. [REDACTED], De. [REDACTED]straße [REDACTED],

Schuldner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
in [REDACTED] A, [REDACTED] A -

g e g e n

die B. [REDACTED] d. D. [REDACTED] A. [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten
durch ihren Vorstand, in DÜ. [REDACTED], K. [REDACTED]allee [REDACTED],
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] A -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung am 14. Juli 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann,
Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

auf die sofortige weitere Beschwerde der Schuldner gegen
den Beschluß des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlan-
desgerichts zu Hamburg vom 22. März 1960 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für die weitere Beschwerde
wird auf 1000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Der Antrag der Gläubigerin, den Schuldnern im Wege
der Vertragshilfe die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten
aufzuerlegen, hat sich durch einen Prozeßvergleich in
dem Rechtsstreit gleichen Rubrums - 23.0.57/57 des Land-
gerichts Hamburg - in der Hauptsache erledigt. Darauf hat
das Landgericht durch Beschluß vom 28. Januar 1960 die von

den Schuldnern zu entrichtende Gerichtsgebühr für den ersten Rechtszug des Vertragshilfeverfahrens auf 1.000 DM festgesetzt. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde der Schuldner mit dem Ziele, die Gebühr herabzusetzen, hat das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluß im Hinblick auf § 19 Abs. 6 VHG als unzulässig verworfen.

Gegen diese ihnen am 4. April 1960 zugestellte Entscheidung haben die Schuldner mit Schriftsatz vom 12. April, bei dem Beschwerdegericht eingegangen am 14. April 1960, sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Sie beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen und des erstinstanzlichen Beschlusses die Gerichtsgebühr anderweitig festzusetzen,
hilfsweise die Sache zur Entscheidung über die Beschwerde an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Sie sind der Auffassung, das Beschwerdegericht habe den Inhalt des § 19 VHG verkannt. Abs. 6 dieser Vorschrift lasse nur nicht die selbständige Anfechtung der Gebührenfestsetzung zu. Für den Fall, daß sich die Hauptsache erledigt habe und über die Gerichtsgebühr gesondert entschieden werde, treffe § 19 VHG keine Bestimmung. Nach § 8 Abs. 1 VHG in Verbindung mit § 20 a Abs. 2 FGG sei die sofortige Beschwerde gegen die Festsetzung der Gerichtsgebühr statthaft.

Die form- und fristgerecht eingelegte weitere Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 19 Abs. 6 VHG kann die Entscheidung über die Festsetzung der Gebühr gemäß § 19 Abs. 4 VHG nicht selbständig angefochten werden. Die Vorschrift betrifft alle Kostenentscheidungen des ersten Rechtszuges. Sie bezieht sich, wie das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, nicht nur auf Beschlüsse, in denen sowohl in der

- 3 -

Hauptsache wie über die Kostentragung und die Festsetzung der Gerichtsgebühr entschieden worden ist, sondern auch auf bloße die Kosten betreffende Entscheidungen, die nach Erledigung der Hauptsache ergangen sind. Eine selbständige Nachprüfung derartiger Entscheidungen ist durch § 19 Abs. 6 VHG schlechthin ausgeschlossen.

Die Ansicht der Schuldner, § 19 Abs. 6 VHG beziehe sich nur auf solche Beschlüsse des ersten Rechtszuges, in denen gleichzeitig über die Hauptsache und über die Kosten entschieden sei, findet im Wortlaut der Vorschrift keine Stütze. Eine durch § 8 Abs. 1 VHG in Verbindung mit § 20 a Abs. 2 FGG auszufüllende Gesetzeslücke besteht in Wirklichkeit nicht. Vielmehr regelt § 19 die Kosten des Vertragshilfeverfahrens abschließend und, wie die Absätze 2 und 4 der Vorschrift erkennen lassen, hinsichtlich der Festsetzung der Gerichtsgebühr in bewußter Abkehr von der sonstigen Kostenfestsetzung. Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist daher - abgesehen davon, daß Gebührenfestsetzungen und ihre Anfechtung darin nicht geregelt sind - nicht möglich (Saage, Vertragshilfegesetz § 19 Anm. II 10; hinsichtlich der Festsetzung der Gebühr im Ergebnis übereinstimmend auch Tschischgale, Haus und Wohnung 1956, 399, 402 f).

Hinweis: Auch Teile der Teilsammlung sind als Datenbank nach § 87 a UrhG geschützt



Hiernach hat das Oberlandesgericht mit Recht eine sachliche Nachprüfung der Gebührenfestsetzung des Landgerichts abgelehnt. Demgemäß ist auch die sofortige weitere Beschwerde der Schuldner als unzulässig zu verwerfen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt